

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

29. Stück vom Jahre 1879.

N. LXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. November 1879,

die Ausübung der s. g. niederen Chirurgie betreffend.

Zu Hinblick auf §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird hierdurch mit höchster Genehmigung bestimmt, daß Personen, die nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1868 (Wef.-Samml. S. 377) auf Grund der vor dem Bezirks-Physikus abgelegten Prüfung zur Ausübung der s. g. niederen Chirurgie zugelassen und somit auf die Ausübung der im §. 3 dieser Verordnung bezeichneten Funktionen beschränkt sind, sich fortan nur als Heildienere oder Heilgehülfe, nicht aber als Wundarzt oder Chirurg bezeichnen dürfen.

Die gedachte Verordnung vom 31. Juli 1868 wird hiernach abgeändert.

Rudolstadt, den 1. November 1879.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.